

vorab per E-Mail an: [REDACTED]@gwnk.de



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt
[REDACTED] o.V.i.A.
Feuerweg 9
27639 Wurster Nordseeküste

Bremerhaven-Wesermünde

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 05.05.2021

Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Wohnanlage Poststraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB in Dorum

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED],

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Stellung zu o.g. Bauleitplanung:

Die Nachverdichtung im Innenbereich darf aus Sicht des NABU nicht zulasten der letzten ökologisch wertvollen Flächen im Siedlungsbereich geschehen. Der NABU sieht die Umwandlung von Waldflächen sehr kritisch, dies gilt insbesondere auch für kleine Waldflächen, die im Siedlungsbereich liegen und bedeutende Trittsteinbiotop darstellen können. Trotz ggf. suboptimaler Habitatausstattung und der Dominanz standortfremder Arten sind solch kleine Siedlungsgehölze von besonderem Wert für den Naturhaushalt und den Biotopverbund im Siedlungsbereich.

Aufgrund der Inanspruchnahme einer der wenigen verbleibenden kleinen Waldflächen in Dorum lehnt der NABU die Aufstellung des Bebauungsplans in seiner vorgelegten Form ab.

FESTSETZUNGEN

Erhalt von Bäumen

Der NABU bittet darum, zu prüfen, ob mehr als die im Entwurf zum Erhalt festgesetzten Bäume erhalten werden können. Wie in der Begründung dargestellt wird, sollten „möglichst viele der markierten Apfelbäume und Laubbäume mit BHD > 40 cm“ erhalten werden.

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.

Grashoffstraße 21a
27570 Bremerhaven
Telefon 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de
www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci
2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen
Vereinsregisternummer: VR 863

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse
IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78
BIC BRLADE21BRS

Baumschutz

Der NABU bittet darum, die textliche Festsetzung Nr. 8 dahingehend zu konkretisieren, dass der Baumschutz normgerecht bzw. entsprechend den Regeln der Technik nach DIN 18920 und RAS LP 4 zu erfolgen hat.

Begrünung von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a, b BauGB)

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a, b BauGB) die Begrünung von Dächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO mit Dachflächen von mehr als 10 m² vorzuschreiben.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Einfriedungen

Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Grundstückseinfriedungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Grundstückseinfriedungen sollten nur als lebende Hecken mit standortgerechten heimischen Gehölzen zulässig sein.

ARTENSCHUTZ

Höhlenbäume

In der Begründung heißt es:

„Ebenso wurden alte Apfelbäume mit Höhlen aufgenommen, sodass die Nutzung der Bäume als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna, Brutgilde Baum- und Höhlenbrüter und auch die potenzielle Nutzung als Sommerquartier durch Fledermäuse im Sinne einer worst-case Betrachtung nicht ausgeschlossen werden konnte. Die Höhlen befanden sich auf max. 2 m Höhe, was eine Nutzung durch Avifauna unwahrscheinlich macht. Kot- und Nahrungsreste wurden nicht gefunden, so dass eine derzeitige Nutzung durch Fledermäuse nicht zu erwarten ist.“

Der Argumentation, dass Höhlen nicht durch Vögel genutzt werden, da sie sich in 2 m Höhe befinden, kann nicht gefolgt werden. Baumhöhlen und künstliche Höhlen, wie Nistkästen, werden regelmäßig durch Brutvögel genutzt, auch wenn diese einem erhöhten Prädationsrisiko ausgesetzt sind.

Baumhöhlen werden nicht nur von ubiquitären Arten genutzt, sondern auch von vielen Kulturfolgern, die mittlerweile in ihren Beständen bedroht sind. Zu nennen sind z. B. der Star (Rote Liste NI/HB: gefährdet) und der Gartenrotschwanz (Rote Liste NI/HB: Vorwarnliste).

Bei diesen Arten kann aufgrund des Gefährdungsgrades nicht davon ausgegangen werden, dass ausreichend Ausweichmöglichkeiten in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen. Die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG liegen damit nach Einschätzung des NABU nicht vor. Die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Baumhöhlen sind zu erhalten oder in entsprechender Anzahl durch geeignete Höhlenbrüter-Nistkästen in räumlichen Zusammenhang zu ersetzen.

Da der Erhaltungszustand der lokalen Populationen (beim Gartenrotschwanz nach LANUV die Population im Gemeindegebiet) der potenziell betroffenen Arten nicht bekannt ist, kann ohne entsprechende CEF-Maßnahmen zudem ein Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Begehung/Fledermäuse

In der „Stellungnahme (20.195) zur Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, insbesondere von Vertretern der Microchiroptera, der Avifauna und der Amphibien“ heißt es:

„Auf das Flachdach konnte nicht geblickt werden, aufgrund des Zustandes des Anbaus wird davon ausgegangen das dieses ebenfalls intakt ist.“

Der NABU weist darauf hin, dass bei Begehungen zur Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte stets eine vollständige Begutachtung aller Innenräume und Außenflächen von Gebäuden zu erfolgen hat. Spätestens vor dem Abriss sollte das Flachdach nachkontrolliert werden, um das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen mit Sicherheit ausschließen zu können. Fledermäuse nutzen oft kleinste Spalten, die auf den ersten Blick nicht ersichtlich und z. T. sehr gut versteckt sind.

Weiter heißt es:

„Fassade und Dach des Gebäudes sind voll intakt und abgedichtet, wobei die Fassade auf der nordöstlichen Seite mehrere Nischen auf ca. 2 m Höhe aufweist die 10 cm tief sind.“

Nach Einschätzung des NABU lässt sich die Nutzung der Spalten, z. B. als Balzquartiere von Zwergfledermäusen, nicht ausschließen.

Weiter heißt es:

„Die Bäume waren aufgrund des Bewuchses durch Efeu und anderen Bäumen schwer auf mögliche Höhlen und Nischen zu untersuchen.“

Aufgrund der verbleibenden Restunsicherheiten ist aus Sicht des NABU besondere Vorsicht bei den Baumfällarbeiten geboten. Sollten im Zuge der Fällarbeiten Höhlen oder Nischen gefunden werden, sollte aus Sicht des NABU mit der Unteren Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen geklärt werden. Ggf. sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu ersetzen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

Es sei darauf hingewiesen, dass der NABU eine Auseinandersetzung mit Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsraum mehr als unwahrscheinlich ist (z. B. Zweifarbfledermaus, s. Tabelle 1, Haubenlerche, s. Tabelle 2 oder Rotbauchunke, s. Tabelle 3 der Stellungnahme des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg) für entbehrlich hält.

Der NABU bittet darum, aufgrund der hohen verbleibenden Unsicherheiten hinsichtlich der Nutzung der Gebäude und des Baumbestandes durch Fledermäuse, die Abrissarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung begleiten zu lassen. Ein entsprechender Hinweis sollte in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Avifauna

Da in der Stellungnahme des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg wiederholt über „streng geschützte“ Vogelarten gesprochen wird, sei darauf hingewiesen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten gelten und nicht nur für streng geschützte Arten. Eine pauschale Nicht-Betroffenheit von „nur“ besonders geschützten Vogelarten entbehrt jeder fachlichen wie rechtlichen Grundlage.

Baumhöhlen

In der Stellungnahme des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg heißt es:

„[...] wiesen alle Bäume eine Stammdurchmesser von < 25 cm auf. Die potentielle Nutzung des Baumbestandes als Brutquartier durch Fledermäuse und Höhlenbrüter ist somit ausgeschlossen. Für beide Tierklassen geeignet große Baumhöhlen existieren aufgrund der statischen Beschaffenheit von Baumstämmen erst ab einem BHD von 30-35 cm, da ansonsten ein Stammbruch an der Stelle der Höhle droht.“

Eine solche Pauschalisierung kann aus Sicht des NABU nicht vorgenommen werden. Auch wenn es Konsens ist, dass Bäume mit geringen Stammdurchmesser i. d. R. keine geeigneten Höhlen aufweisen, so gibt es genügend Beispiele für Bäume geringen Stammdurchmessers, die sehr wohl geeignete Höhlen aufweisen. Der Vergleich eines Stammdurchmessers mit einem Anhaltswert aus der Literatur kann nicht von der Pflicht einer fachgerechten Kontrolle aller Bäume entbehren.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Wir bitten darum, den Eingang dieser Stellungnahme zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Francesco-Hellmut Secci
1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 05.05.2021